

Beschluss Nr.: 1223/2022

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Groß Santersleben	12.09.2022						
Bauausschuss Hohe Börde	19.09.2022						
Gemeinderat Hohe Börde	27.09.2022						

GEGENSTAND:

Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 28-5 "Dorfstraße 21" der Ortschaft Groß Santersleben nach § 13a i.V. 13 b BauGB

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde beschließt in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28-5 "Dorfstraße 21" der Ortschaft Groß Santersleben nach § 13a i.V. 13 b BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Planungsziel ist Ausweisung von Wohnbauflächen auf Teilflächen des Grundstücks Flur 3, Flurstück 73/1 der Gemarkung Groß Santersleben. Der Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar		Verpflichtungs-ermächtigung
€	€	€	€		€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig		Außerplanmäßig
€	€	511100.54310500	€		€
Gefertigt: C. Imbiel	Amt: 60	Struktur:60.2	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20: Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§ 1 Abs. 3 BauGB
§ 2 Abs. 1 BauGB
§ 13a, § 13b BauGB
§ 33 Kommunalverfassung

Sachverhalt:

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt auf Teilflächen des Grundstücks Flur 3, Flurstück 73/1 der Gemarkung Groß Santerleben ein Mehrfamilienhaus zu errichten.

Der Vorhabenträgerin beantragte die Einleitung eines B-Planverfahrens zur Schaffung des Baurechts.

Die Lage und Größe des Planbereiches ermöglicht die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13 b i.V. m § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle entstehenden Verfahrenskosten und Folgekosten zu übernehmen. Dies wird in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag geregelt.

Anlage

Anlage 1 - Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Anlage 2 - Antrag des Vorhabenträgers (n. ö.)